

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1979	Nummer 58
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	8. 6. 1979	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in den Steuerverwaltungen) vom 30. März 1979	1256
203220	11. 6. 1979	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen	1264
203302	8. 6. 1979	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970	1265
203302	6. 6. 1979	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 30. März 1979 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach be- soldungsrechtlichen Vorschriften	1265

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Seite
18. 6. 1979	Mitt. - Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 5. 1979 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 5. 1979	1266

- ausgenommen der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 – übertragen ist (Koordinatoren), nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 4 dieses Unterabschnitts.
6. Bearbeiter in der UVSt, wenn ihnen Weisungsbefugnis gegenüber mindestens vier Bearbeitern – ausgenommen der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 4 – übertragen ist (Koordinatoren), nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 6 dieses Unterabschnitts.
 7. Bearbeiter in der Erlaß- und Stundungsstelle für den Erlaß und die Stundung von Steuern.*
 8. Bearbeiter in der Erlaß- und Stundungsstelle, soweit nicht anderweitig eingruppiert, nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 7 dieses Unterabschnitts.
 9. Bearbeiter in der betriebsnahen Veranlagung, soweit nicht anderweitig eingruppiert.*
(Hierzu Protokollnotiz)
 10. Bearbeiter in der betriebsnahen Veranlagung für die Gruppe 2 GNOFÄ
nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 8 dieses Unterabschnitts.
(Auf die dreijährige Bewährung werden andere in der Vergütungsgruppe V c dieses Unterabschnitts zurückgelegte Zeiten angerechnet.)
(Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe V c

1. Bearbeiter in der ÜSt, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
2. Bearbeiter in der ApSt für die Gruppe 2 GNOFÄ.
3. Bearbeiter in der VVSt, wenn ihnen Weisungsbefugnis gegenüber mindestens zwei Bearbeitern – ausgenommen der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 – übertragen ist (Koordinatoren).
4. Bearbeiter in der VVSt, wenn ihnen Weisungsbefugnis gegenüber mindestens vier Bearbeitern – ausgenommen der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 – übertragen ist (Koordinatoren).
5. Bearbeiter in der UVSt, wenn ihnen Weisungsbefugnis gegenüber mindestens zwei Bearbeitern – ausgenommen der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 4 – übertragen ist (Koordinatoren).
6. Bearbeiter in der UVSt, wenn ihnen Weisungsbefugnis gegenüber mindestens vier Bearbeitern – ausgenommen der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 4 – übertragen ist (Koordinatoren).
7. Bearbeiter in der Erlaß- und Stundungsstelle, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
8. Bearbeiter in der betriebsnahen Veranlagung für die Gruppe 2 GNOFÄ.
(Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe VI b

1. Bearbeiter in der ÜSt während einer Einarbeitungszeit von höchstens einem Jahr.
2. Bearbeiter in der VVSt, soweit nicht anderweitig eingruppiert,
nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.
3. Bearbeiter in der UVSt, soweit nicht anderweitig eingruppiert,
nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts.

Vergütungsgruppe VII

1. Bearbeiter in der VVSt, soweit nicht anderweitig eingruppiert.*
(Dem Bearbeiter sind folgende Aufgaben übertragen:
a) Aufnahme und Übernahme von Steuerfällen bei Aktenüberweisungen, Abgabe von Steuerakten;

- b) Zuteilung und Löschung von Kennbuchstaben, Anweisung und Änderung von anderen Grunddaten;
- c) Bearbeitung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen;
- d) Fallgruppenzuordnung;
- e) erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen – außer für Gesellschaften und deren Gesellschafter –;
- f) Sichtung von Kontrollmaterial wie Lohnzettel, Veräußerungsmittelungen usw.;
- g) Sichtung der ESt-4- und EW-11-Mitteilungen;
- h) Mitteilung der Verluste bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 7 b, § 54 EStG für die Vorwegeintragung auf der Lohnsteuerkarte – mit Ausnahme der erstmaligen Inanspruchnahme –;
- i) Erteilung von Auskünften einfacher Art.
Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn eine oder mehrere der genannten Aufgaben nicht übertragen sind.)

2. Bearbeiter in der UVSt, soweit nicht anderweitig eingruppiert.*
(Dem Bearbeiter sind folgende Aufgaben übertragen:
a) Überprüfung und Beanstandung der Voranmeldung;
- b) Bearbeitung der Prüf- und Hinweisfälle;
- c) Festsetzung von USt-Vorauszahlungen wegen Nichtabgabe der Voranmeldung oder wegen fehlerhafter Angaben in der Voranmeldung;
- d) Festsetzung von Zuschlägen nach § 152 AO wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der USt-Voranmeldungen;
- e) Abrechnung und Ausstellung der Umsatzsteuerhefte für Reisegewerbetreibende;
- f) Bearbeitung der Anträge auf
 - Einzel- oder Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Voranmeldungen,
 - monatliche Abgabe der Voranmeldungen nach § 18 Abs. 2 Satz 7 UStG,
 - Erstattung nach § 18 Abs. 2 Satz 5 UStG;
- g) Bearbeitung der nach § 168 Satz 2 AO zustimmungsbedürftigen Voranmeldungen.

Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn eine oder mehrere der genannten Aufgaben nicht übertragen sind.)

Vergütungsgruppe VIII

1. Bearbeiter in der VVSt während einer Einarbeitungszeit von höchstens einem Jahr.
2. Bearbeiter in der VVSt, denen überwiegend einfache Teilaufgaben der VVSt übertragen sind (Führung von Listen und Karteien; Verwaltung von Akten; Versendung und Überwachung des Eingangs der Steuererklärungen einschließlich Erinnerungen; Erteilung von formularmäßigen Bescheinigungen – mit Ausnahme von Unbedenklichkeitsbescheinigungen – und Erledigung von Sachstandsanfragen; Erledigung des einfachen Schriftverkehrs – Vorgänge mit büromäßiger Erledigung ohne rechtliche Entscheidung –).*
3. Bearbeiter in der UVSt während einer Einarbeitungszeit von höchstens einem Jahr.
4. Bearbeiter in der UVSt, denen überwiegend einfache Teilaufgaben der UVSt übertragen sind (Führung von Listen und Karteien; Verwaltung der Akten; Versendung und Überwachung des Eingangs der Umsatzsteuer-Voranmeldungen einschließlich Erinnerungen; Erledigung von Sachstandsanfragen; Erledigung des einfachen Schriftverkehrs – Vorgänge mit büromäßiger Erledigung ohne rechtliche Entscheidung –).*

Protokollnotiz:

Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch, wenn das Arbeitsgebiet nicht nach GNOFÄ organisiert ist.

II.

Angestellte in Arbeitsgebieten, die nicht nach GNOFA organisiert sind**Vergütungsgruppe I b**

Leitende Konzernprüfer
nach elfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe II a

1. Leiter von Sachgebieten
nach fünfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
2. Leitende Konzernprüfer.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
3. Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierigste Großbetriebe oder prüfungsmäßig schwierige Konzerne prüfen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
4. Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Großbetriebe oder die Konzerne prüfen,
nach fünfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3 dieses Unterabschnitts.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

Vergütungsgruppe III

1. Erste oder alleinige Sachbearbeiter in der Verbindungsstelle zum Rechenzentrum in Finanzämtern mit mindestens 200 Arbeitskräften (ohne Personal im Schreib- und Vervielfältigungsdienst, Fotokopier-, Post- und Botendienst, in der Hausverwaltung und im Fernsprech- und Fahrdienst).
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
2. Leiter von Sachgebieten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
3. Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Großbetriebe oder die Konzerne prüfen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
4. Betriebsprüfer, die Großbetriebe prüfen,
nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 7 dieses Unterabschnitts.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

Vergütungsgruppe IV a

1. Sachbearbeiter in der Rechtsbehelfstelle.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
2. Sachbearbeiter von Arbeitsgebieten mit überwiegend Kapitalgesellschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes oder Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Personengesellschaften des Handelsrechts.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
3. Sachbearbeiter, die zugleich Hauptsachbearbeiter sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
4. Erste oder alleinige Sachbearbeiter in der Verbindungsstelle zum Rechenzentrum in Finanzämtern mit mindestens 120 Arbeitskräften (ohne Personal im Schreib- und Vervielfältigungsdienst, Fotokopier-, Post- und Botendienst, in der Hausverwaltung und im Fernsprech- und Fahrdienst).
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
5. Sachbearbeiter für Straf- und Bußgeldsachen nach achtjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
6. Sachbearbeiter, denen zugleich die Bearbeitung der Allgemeinsachen in der Lohnsteuerstelle, der Bewertungsstelle oder der Vollstreckungsstelle übertragen ist, wenn mehrere Sachbearbeiter vorhanden sind und ein Hauptsachbearbeiter nicht bestellt ist.

den sind und ein Hauptsachbearbeiter nicht bestellt ist,
nach achtjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

7. Betriebsprüfer, die Großbetriebe prüfen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
8. Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Mittelbetriebe prüfen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
9. Betriebsprüfer, die Mittelbetriebe prüfen, davon mindestens zu einem Drittel ihrer gesamten Tätigkeit prüfungsmäßig schwierige Mittelbetriebe,
nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 5 dieses Unterabschnitts.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
10. Umsatzsteuersonderprüfer, die Betriebe mit steuerfreien Umsätzen, die nach § 15 Abs. 2 letzter Satz UStG den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, oder mit nicht steuerbaren Auslandsumsätzen prüfen, wenn die Betriebe jährlich Vorsteuerabzüge von mehr als 2000 000 DM geltend machen.
11. Kapitalverkehrsteuerprüfer, die Unternehmen im Sinne des § 13 BpO (St) sowie Banken und Versicherungen prüfen.
12. Lohnsteueraußenprüfer, die Betriebe mit durchschnittlich mehr als 2000 Arbeitnehmern prüfen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

Vergütungsgruppe IV b

1. Sachbearbeiter für Straf- und Bußgeldsachen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
2. Sachbearbeiter, denen zugleich die Bearbeitung der Allgemeinsachen in der Lohnsteuerstelle, der Bewertungsstelle oder der Vollstreckungsstelle übertragen ist, wenn mehrere Sachbearbeiter vorhanden sind und ein Hauptsachbearbeiter nicht bestellt ist.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
3. Erste oder alleinige Sachbearbeiter in der Verbindungsstelle zum Rechenzentrum in Finanzämtern mit mindestens 80 Arbeitskräften (ohne Personal im Schreib- und Vervielfältigungsdienst, Fotokopier-, Post- und Botendienst, in der Hausverwaltung und im Fernsprech- und Fahrdienst).
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
4. Betriebsprüfer, die Mittelbetriebe prüfen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
5. Betriebsprüfer, die Mittelbetriebe prüfen, davon mindestens zu einem Drittel ihrer gesamten Tätigkeit prüfungsmäßig schwierige Mittelbetriebe.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
6. Betriebsprüfer, die Kleinbetriebe prüfen,
nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 8 dieses Unterabschnitts.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
7. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung (Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Versicherungsmathematik, Landwirtschaft oder Forstwirtschaft) während der Einarbeitungszeit für den Betriebsprüfungsdienst.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
8. Umsatzsteuersonderprüfer, die Betriebe mit steuerfreien Umsätzen, die nach § 15 Abs. 2 letzter Satz UStG den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, oder mit nicht steuerbaren Auslandsumsätzen prüfen, wenn die Betriebe jährlich Vorsteuerabzüge von mehr als 200 000 DM geltend machen.
9. Lohnsteueraußenprüfer, die Betriebe mit durchschnittlich mehr als 500 Arbeitnehmern oder die in Form von Kapitalgesellschaften geführte Betriebe

mit durchschnittlich mehr als 100 Arbeitnehmern prüfen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

10. Lohnsteueraußenprüfer, die Betriebe mit durchschnittlich mehr als 200 Arbeitnehmern prüfen, nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 12 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

Vergütungsgruppe V b

1. Sachbearbeiter, soweit nicht anderweitig eingruppiert.*

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

2. Sachbearbeiter von einfacheren Arbeitsgebieten (z. B. von Veranlagungsbezirken für Reise-/Wandergewerbetreibende, für Grenzgänger; von Arbeitsgebieten in der Kraftfahrzeugsteuerstelle mit Ausnahme der Arbeitsgebiete, in denen überwiegend Allgemeinsachen bearbeitet werden, sowie von Arbeitsgebieten in der Lohnsteuerstelle für Wohnungsbauprämiens, Sparprämiens und Bergmannsprämiens)

nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

3. Mitarbeiter, die in nicht unerheblichem Umfang schwierigere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben,

nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts.

(Der Umfang der schwierigeren Veranlagungen oder gleichwertigen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht. Eine gleichwertige Tätigkeit ist z. B. die Einheitswertfeststellung im Sachwertverfahren.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

4. Mitarbeiter, die einfache Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 3 dieses Unterabschnitts.

(Gleichwertige Tätigkeiten sind z. B. die Bearbeitung von Stundungs- und Erlaßanträgen, die Festsetzung von Vorauszahlungen bei Neuaufnahme von Steuerpflichtigen, die Androhung und Festsetzung von Erzwingungsgeldern, die Einheitswertfeststellungen im Ertragswertverfahren, die Art- und Wertfortschreibung, die Freistellungen von der Grunderwerbsteuer, die Bearbeitung von Forderungspfändungen, die Bearbeitung von Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

5. Erste Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der Betriebsprüfungsstellen mit mehr als 50 Betriebsprüfern oder der Steuerfahndungsstellen mit mehr als 40 Steuerfahndern verantwortlich sind,

nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 6 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

6. Betriebsprüfer, die Kleinbetriebe prüfen.*

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

7. Angestellte der Finanzämter, die zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung Kleinbetriebe prüfen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

8. Angestellte mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Rechnungs- und Bilanzwesens oder des Steuerrechts während der Einarbeitungszeit für den Betriebsprüfungsdienst.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 8)

9. Umsatzsteuersonderprüfer, soweit nicht anderweitig eingruppiert.*

10. Kapitalverkehrsteuerprüfer, soweit nicht anderweitig eingruppiert.*

11. Lohnsteueraußenprüfer, die Betriebe mit durchschnittlich mehr als 50 Arbeitnehmern prüfen.*

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

12. Lohnsteueraußenprüfer, die Betriebe mit durchschnittlich mehr als 200 Arbeitnehmern prüfen.*

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

13. Lohnsteueraußenprüfer, soweit nicht anderweitig eingruppiert, nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 10 dieses Unterabschnitts.

Vergütungsgruppe V c

1. Sachbearbeiter von einfacheren Arbeitsgebieten (z. B. von Veranlagungsbezirken für Reise-/Wandergewerbetreibende, für Grenzgänger; von Arbeitsgebieten in der Kraftfahrzeugsteuerstelle mit Ausnahme der Arbeitsgebiete, in denen überwiegend Allgemeinsachen bearbeitet werden, sowie von Arbeitsgebieten in der Lohnsteuerstelle für Wohnungsbauprämiens, Sparprämiens und Bergmannsprämiens).

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

2. Mitarbeiter, die in nicht unerheblichem Umfang schwierigere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

(Der Umfang der schwierigeren Veranlagungen oder gleichwertigen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht. Eine gleichwertige Tätigkeit ist z. B. die Einheitswertfeststellung im Sachwertverfahren.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

3. Mitarbeiter, die einfache Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

(Gleichwertige Tätigkeiten sind z. B. die Bearbeitung von Stundungs- und Erlaßanträgen, die Festsetzung von Vorauszahlungen bei Neuaufnahme von Steuerpflichtigen, die Androhung und Festsetzung von Erzwingungsgeldern, die Einheitswertfeststellungen im Ertragswertverfahren, die Art- und Wertfortschreibung, die Freistellungen von der Grunderwerbsteuer, die Bearbeitung von Forderungspfändungen, die Bearbeitung von Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

4. Mitarbeiter, die mindestens zu einem Drittel ihrer gesamten Tätigkeit einfache Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

(Gleichwertige Tätigkeiten sind z. B. die Bearbeitung von Stundungs- und Erlaßanträgen, die Festsetzung von Vorauszahlungen bei Neuaufnahme von Steuerpflichtigen, die Androhung und Festsetzung von Erzwingungsgeldern, die Einheitswertfeststellungen im Ertragswertverfahren, die Art- und Wertfortschreibung, die Freistellungen von der Grunderwerbsteuer, die Bearbeitung von Forderungspfändungen, die Bearbeitung von Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

5. Erste oder alleinige Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der Betriebsprüfungsstellen mit mehr als 25 Betriebsprüfern oder der Steuerfahndungsstellen mit mehr als 20 Steuerfahndern verantwortlich sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

6. Erste Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der Betriebsprüfungsstellen mit mehr als 50 Betriebsprüfern oder der Steuerfahndungsstellen mit mehr als 40 Steuerfahndern verantwortlich sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

7. Erste oder alleinige Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der zentralen Lohnsteueraußenprüfungsstellen mit mehr als 20 Lohnsteueraußenprüfern verantwortlich sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

8. Mitarbeiter in Lohnsteuerstellen, die Lohnsteuerermäßigungs- und Lohnsteuerjahresausgleichsanträge aller Schwierigkeitsgrade selbständig bearbeiten, nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
9. Angestellte während der Einarbeitungszeit für den Betriebsprüfungsdiensst, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
10. Lohnsteueraußenprüfer, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
11. Angestellte im Vollstreckungsaußendienst nach achtjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 dieses Unterabschnitts.
(Auf die achtjährige Bewährung werden im Vollstreckungsaußendienst und im Kassendienst in der Vergütungsgruppe VI b – mit Ausnahme der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 des Teils I – zurückgelegte Zeiten angerechnet.)

Vergütungsgruppe VI b

1. Mitarbeiter, die mindestens zu einem Fünftel ihrer gesamten Tätigkeit einfache Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.
(Gleichwertige Tätigkeiten sind z. B. die Bearbeitung von Stundungs- und Erlaßanträgen, die Festsetzung von Vorauszahlungen bei Neuaufnahme von Steuerpflichtigen, die Androhung und Festsetzung von Erzwingungsgeldern, die Einheitswertfeststellungen im Ertragswertverfahren, die Art- und Wertfortschreibung, die Freistellungen von der Grunderwerbsteuer, die Bearbeitung von Forderungspfändungen, die Bearbeitung von Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
2. Mitarbeiter in Lohnsteuerstellen, die Lohnsteuerermäßigungs- und Lohnsteuerjahresausgleichsanträge aller Schwierigkeitsgrade selbständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
3. Erste Mitarbeiter in der Verbindungsstelle zum Rechenzentrum.
(Erste Mitarbeiter sind die in Arbeitsgebieten mit mehr als einem Mitarbeiter ausdrücklich als solche bestellten Mitarbeiter.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
4. Erste oder alleinige Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der Betriebsprüfungsstellen mit mehr als zwölf Betriebsprüfern oder der Steuerfahndungsstellen mit mehr als zehn Steuerfahndern verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
5. Erste oder alleinige Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der zentralen Lohnsteueraußenprüfungsstellen mit mehr als zehn Lohnsteueraußenprüfern verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
6. Mitarbeiter in Prämienstellen, die Prämienfälle aller Schwierigkeitsgrade selbständig bearbeiten, nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
7. Angestellte im Vollstreckungsaußendienst.

Vergütungsgruppe VII

1. Mitarbeiter in Prämienstellen, die Prämienfälle aller Schwierigkeitsgrade selbständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
2. Angestellte im Vollstreckungsaußendienst während einer Einarbeitungszeit von einem Jahr.

Protokollnotizen:

- Nr. 1** Leitende Konzernprüfer im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Betriebsprüfer, denen durch

ausdrückliche Anordnung die Leitung und Koordinierung der Tätigkeit von Betriebsprüfern, die prüfungsmäßig schwierige Konzerne prüfen, übertragen ist.

Nr. 2 Ist für die Tätigkeit eines Sachgebietsleiters eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erforderlich, gelten abweichend von Nr. 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 1 a bis 1 e der Vergütungsgruppen II a und höher des Teils I.

Nr. 3 Die Abgrenzung der für die Eingruppierung der Betriebsprüfer maßgebenden Betriebsgrößen ergibt sich aus § 3 BpO (St) und den zu seiner Durchführung ergangenen Erlassen. Werden die seit dem 1. Januar 1978 geltenden Abgrenzungsmerkmale wesentlich geändert, werden die Tarifvertragsparteien – ohne daß es einer Kündigung bedarf – gemeinsam prüfen, ob diese Änderung eine Änderung der Tätigkeitsmerkmale für Betriebsprüfer erfordert.

Ob es sich um Konzernprüfungen handelt, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 19 BpO (St) in der jeweiligen Fassung.

Nr. 4 Der prüfungsmäßige Schwierigkeitsgrad eines Betriebes kann sich insbesondere ergeben aus

- a) der Kompliziertheit des Buchhaltungssystems (z. B. Maschinenbuchhaltung neuerer oder neuester Art wie elektronische Datenverarbeitung),
- b) der Organisation des Betriebes (z. B. größerer gewerblicher Fabrikationsbetrieb, vielfältige, schwer überschaubare Beteiligungsverhältnisse, Betriebsaufspaltungen, ausländische Verflechtungen und Konzernverflechtungen, erhebliche Investitionen im Ausland),
- c) der Rechtsform (z. B. AG, GmbH & Co. KG),
- d) dem Vorliegen erheblicher materiellrechtlicher Zweifelsfragen.

Ist der Schwierigkeitsgrad der Prüfung erst nach deren Abschluß feststellbar, erfolgt die Zuordnung eines Betriebes zu dem entsprechenden Schwierigkeitsgrad nach Abschluß der Prüfung.

Nr. 5 Sachbearbeiter und Mitarbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nur die betreffenden Angestellten bei den Finanzämtern und den ausgewählten Prüfungs- und Fahndungsstellen. Dazu gehören nicht die Angestellten mit allgemeinen Verwaltungsaufgaben, die Angestellten in den Kassen sowie die im Außendienst tätigen Angestellten mit Ausnahme der Steuerermittler, Fahndungshelfer und Betriebsprüfungshelfer.

Für Mitarbeiter, die in dem Unterabschnitt II nicht aufgeführt sind, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils I.

Für die Mitarbeiter der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen in der Tätigkeit von Vermessungstechnikern gelten die Tätigkeitsmerkmale für Vermessungstechniker in Abschnitt L Unterabschnitt VII.

Nr. 6 Maßgebend für die Eingruppierung der Lohnsteueraußenprüfer ist nicht die Gesamtzahl der Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, sondern die Zahl der Arbeitnehmer, die lohnsteuerlich in dem geprüften Betrieb oder in der geprüften Betriebsstätte geführt werden.

Nr. 7 Bei diesen Angestellten handelt es sich um andere Bewerber im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gemeinsamen Ländererlasses zur Betriebsprüfungsordnung (Steuer) oder der an seine Stelle tretenden Bestimmung.

Einarbeitungszeit ist bei diesen Angestellten auch die Zeit der Ausbildung im Innendienst (Veranlagungsbezirk usw.). Die Angestellten, die unter § 6 Abs. 1 des Gemeinsamen Ländererlasses zur Betriebsprüfungsordnung (Steuer) oder der an seine Stelle tretenden Bestimmung fallen, verbleiben in der Vergütungsgruppe, in der sie auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit eingruppiert

sind; sie sind jedoch mindestens in der Vergütungsgruppe V c eingruppiert.

Nr. 8 Die besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet des Rechnungs- und Bilanzwesens oder des Steuerrechts werden z. B. durch ein abgeschlossenes einschlägiges Fachhochschulstudium oder durch die Prüfung als Bilanzbuchhalter oder als Steuerbevollmächtigter nachgewiesen.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 30. Juni 1979 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Bei den Angestellten, die am 30. Juni 1979 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Juli 1979 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, werden auf die in den Tätigkeitsmerkmalen

a) der Vergütungsgruppen IV a Fallgruppe 3, V b Fallgruppen 2, 4 bis 6, 8 und 10, VI b Fallgruppen 2 und 3 des Unterabschnitts I und

b) der Vergütungsgruppen I b, II a Fallgruppen 1 und 4, III Fallgruppe 4, IV a Fallgruppen 5, 6 und 9, IV b Fallgruppen 6 und 10, V b Fallgruppen 2 bis 5 und 13, V c Fallgruppen 8 und 11, VI b Fallgruppe 6 des Unterabschnitts II

des Teils II Abschn. J der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages geforderten Zeiten der Bewährung die Zeiten voll angerechnet, die vor dem 1. Juli 1979 mit Tätigkeiten zurückgelegt worden sind, die denjenigen der für den Aufstieg jeweils maßgebenden Vergütungs- und Fallgruppe entsprechen.

(3) Die Angestellten, die am 30. Juni 1979 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Juli 1979 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, und die am 30. Juni 1979 in der Vergütungsgruppe II b des Teils II Abschn. J der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert sind, sind vom 1. Juli 1979 an in die Vergütungsgruppe II a BAT übergeleitet.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Bonn, den 30. März 1979

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

I. Allgemeines

1. Durch den Tarifvertrag wird mit Wirkung vom 1. Juli 1979 die Eingruppierung der Angestellten in den Steuerverwaltungen (Teil II Abschn. J der Anlage 1 a zum BAT) neu geregelt.

Der Tarifvertrag sieht eine stärkere Differenzierung der Tätigkeitsmerkmale nach dem Umfang der qualifizierten Tätigkeiten und erweiterte Aufstiegsmöglichkeiten vor. Außerdem werden erstmals besondere Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in Arbeitsgebieten, die nach den Grundsätzen zur Neuorganisation der Finanzämter und zur Neuordnung des Besteuerungsverfahrens (GNOFÄ) organisiert sind, eingeführt.

2. Aus der bisherigen Eingruppierung und aus der Änderung von Tätigkeitsmerkmalen läßt sich kein Anspruch der betroffenen Angestellten auf **automatische Eingruppierung** in der höheren Vergütungsgruppe herleiten. Die bisherige Eingruppierung bildet nur dann eine ausreichende Grundlage für die höhere Eingruppierung, wenn zweifelsfrei feststeht, daß der Angestellte nach der von ihm auszuübenden Tätigkeit gemäß § 22 BAT tarifgerecht in seiner Vergütungsgruppe eingruppiert ist (Urteile des BAG vom 31. März 1971 – 4 AZR 200/70 – AP Nr. 10 zu § 23 a BAT –, vom 6. Juni 1973 – 4 AZR 387/72 – AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT –, vom 18. Mai 1977 – 4 AZR 18/76 – AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT –, vom

19. Juli 1978 – 4 AZR 31/77 – AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT –). Die Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe begründet weder Beweis noch Vermutung, daß die von dem Angestellten auszuübende Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der betreffenden Vergütungsgruppe erfüllt (Urteile des BAG vom 28. August 1974 – 4 AZR 446/73 – AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT –, vom 16. Oktober 1974 – 4 AZR 1/74 – AP Nr. 81 zu §§ 22, 23 BAT –). Das gleiche gilt auch in den Fällen, in denen das Land im Zusammenhang mit einer Höhergruppierung oder aus sonstigem Anlaß die Eingruppierung überprüft und nicht beanstandet und auch nicht zum Ausdruck gebracht hat, der Angestellte erhalte seine Vergütung übertariflich. In solchen Fällen verstößt es auch nicht gegen Treu und Glauben, wenn das Land sich darauf beruft, die Tätigkeitsmerkmale seien nicht erfüllt. Auch die Tatsache, daß die Vergütungsgruppe im Arbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart ist, verpflichtet nicht zur Zahlung der Vergütung aus der höheren Vergütungsgruppe, wenn das Tätigkeitsmerkmal der arbeitsvertraglich vereinbarten Vergütungsgruppe durch eine tarifvertragliche Neuregelung in die höhere Vergütungsgruppe übernommen, aber durch die von dem Angestellten auszuübende Tätigkeit nicht erfüllt wird (Urteil des BAG vom 12. 2. 1975 – 4 AZR 188/74).

3. Soweit in einzelnen Tätigkeitsmerkmalen ein Aufstieg nach Bewährung vorgesehen ist, ist in der darunterliegenden Vergütungsgruppe ein entsprechendes Tätigkeitsmerkmal aufgenommen worden, um zu gewährleisten, daß der Zeitpunkt der Übertragung dieser Tätigkeit festgehalten wird. Der Zeitpunkt der Zuordnung der Tätigkeit zu einer bestimmten Fallgruppe ist daher in jedem Falle festzuhalten.

4. Nach der Protokollnotiz Nr. 13 zum Teil I der Anlage 1 a bleiben bei der Berechnung der Bewährungszeit nach § 23 a BAT für den Aufstieg in die Verg.Gr. IV b Fallgruppe 2 des Teils I Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte im Wege eines Bewährungsaufstiegs, eines Zeitaufstiegs oder nach bestimmten Fallgruppen in der Verg.Gr. V b eingruppiert gewesen ist. Es handelt sich hierbei um Angestellte, die mit den Beamten des mittleren Dienstes der Bes.Gr. A 9 vergleichbar sind. Die Änderung der Protokollnotiz ist durch die Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale des Teils II Abschn. J bedingt. Die Fallgruppe 7 der Verg.Gr. V b des Teils II Abschn. J Unterabschn. II entspricht der bisherigen Fallgruppe 2 der Verg.Gr. V b des Teils II Abschn. J der Anlage 1 a zum BAT, während das Tätigkeitsmerkmal der Verg.Gr. V b Fallgruppe 1 des Teils II Abschn. J Unterabschn. I neu in die Protokollnotiz Nr. 13 aufgenommen worden ist.

II.

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBI. NW. 20310), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 37 a Buchst. c Unterabschn. II Nr. 1 wird nach dem Satz 2 der folgende neue Unterabsatz eingefügt: Das Merkmal der Bewährung ist erfüllt, wenn der Angestellte sich in den Aufgaben, auf die die Bewährung tariflich bezogen ist, allen Anforderungen gewachsen gezeigt hat (vgl. hierzu Urteil des BAG vom 24. Juni 1960 – 4 AZR 565/58 – AP Nr. 70 zu § 3 TO.A). Insoweit unterscheidet sich der Begriff Bewährung in diesen Tätigkeitsmerkmalen sachlich nicht von den für den Bewährungsaufstieg in § 23 a Satz 2 Nr. 1 BAT festgelegten Anforderungen.

2. In Nr. 37 a Buchst. d erhalten die Erläuterungen „Zu Teil II Abschn. J“ folgende Fassung:

Zu Teil II Abschn. J

1. Allgemeines

Der **Unterabschnitt I** enthält Tätigkeitsmerkmale für die Angestellten, die in Finanzämtern in nach GNOFÄ organisierten **Arbeitsgebieten** beschäftigt sind. Maßgebend für die Anwendung dieses Unterabschnitts ist also nicht, daß das gesamte Finanzamt nach diesen Grundsätzen organisiert ist.

Der Unterabschnitt I ist auch dann anzuwenden, wenn ein Arbeitsgebiet bereits vor der Einführung

der GNOFÄ so organisiert war, wie es die später eingeführten Grundsätze vorschreiben; maßgebend ist also, daß die Organisation des Arbeitsgebietes der nach GNOFÄ vorgeschriebenen Organisation entspricht. In den einzelnen Vergütungsgruppen sind die Tätigkeitsmerkmale nach Arbeitsgebieten in folgender Reihenfolge geordnet:

Übernahmestelle	= ÜSt,
Amtsprüfstelle	= ApSt,
Veranlagungs-Verwaltungsstelle	= VVSt,
Umsatzsteuer-Voranmeldungs- stelle	= UVSt,
Rechtsbehelfsstelle	= RbSt,
Erlaß- und Stundungsstelle, betriebsnahe Veranlagung.	

Außerdem enthält der **Unterabschnitt** ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Arbeitsgebiet in der Vergütungsgruppe IV a (Fallgruppe 2) noch ein Tätigkeitsmerkmal für Bearbeiter, die zugleich Hauptsachbearbeiter sind, und in den Vergütungsgruppen IV a (Fallgruppe 3) und IV b noch jeweils ein Tätigkeitsmerkmal für Bearbeiter, denen zugleich die Bearbeitung der Allgemeinsachen der Lohnsteuer oder der Bewertung übertragen ist, wenn mehrere Bearbeiter mindestens der Vergütungsgruppe V c vorhanden sind und ein Hauptsachbearbeiter nicht bestellt ist.

Der **Unterabschnitt II** enthält Tätigkeitsmerkmale für Angestellte, die in Finanzämtern in nicht nach GNOFÄ organisierten Arbeitsgebieten beschäftigt sind. Sie sind in den einzelnen Vergütungsgruppen in folgender Reihenfolge aufgeführt:

Sachbearbeiter,
Mitarbeiter,
Betriebsprüfer,
Umsatzsteuersonderprüfer,
Kapitalsverkehrsteuerprüfer,
Lohnsteueraußenprüfer,
Angestellte im Vollstreckungsaussendienst.

Angestellte, die weder im Unterabschnitt I noch im Unterabschnitt II aufgeführt sind, sind nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen (Fallgruppen 1) des Teils I der Anlage 1 a (z. B. Geschäftsstellenleiter) oder nach den besonderen Tätigkeitsmerkmalen der einzelnen Abschnitte des Teils II der Anlage 1 a (z. B. Schreibkräfte) eingruppiert.

2. Zu den einzelnen Tätigkeitsmerkmalen:

Unterabschnitt I

a) Zur Vergütungsgruppe IV a, Fallgruppe 3

Nach dieser Fallgruppe ist der Allgemeinsachbearbeiter für die Lohnsteuer und für die Bewertung eingruppiert, wenn mehrere Bearbeiter mindestens der Verg.Gr. V c vorhanden sind, ein Hauptsachbearbeiter nicht bestellt ist, und der Angestellte sich in dieser Tätigkeit 8 Jahre bewährt hat. Dieses Tätigkeitsmerkmal entspricht inhaltlich der Fallgruppe 6 der Verg.Gr. IV a des Unterabschnitts II.

b) Zur Vergütungsgruppe IV b

Die Ausführungen unter Buchst. a gelten sinngemäß.

c) Zur Vergütungsgruppe V b

aa) Zu den Fallgruppen 1, 5 und 6

Bei der geforderten Weisungsbefugnis gegenüber einer bestimmten Zahl von Bearbeitern handelt es sich um eine Weisungsbefugnis in fachlicher Hinsicht; es ist keine Unterstellung im sonst üblichen Sinne gefordert.

bb) Zu den Fallgruppen 2, 4, 5, 6, 8 und 10

Die Eingruppierung der Angestellten nach diesen Fallgruppen setzt voraus, daß sie sich drei Jahre in der in der jeweiligen Fallgruppe beschriebenen Tätigkeit bewährt haben. Abweichend hiervon werden auf die in den Fallgruppen 4 und 10 geforderten Bewährungszeiten auch Zeiten angerechnet, in denen der Angestellte andere Tätigkeiten der Verg.Gr.

V c des Unterabschnitts I ausgeübt hat. Zeiten, in denen der Angestellte Tätigkeiten der Verg.Gr. V c des Unterabschnitts II ausgeübt hat, können dagegen nicht angerechnet werden.

Zur Fallgruppe 2 wird darauf hingewiesen, daß es unerheblich ist, ob die dreijährige Bewährungszeit in einer ÜSt abgeleistet worden ist, in der ein Koordinator bestellt war oder nicht. Maßgebend ist lediglich eine dreijährige Bewährung als Bearbeiter in der ÜSt (siehe Fallgruppe 1 der Verg.Gr. V c).

d) Zur Vergütungsgruppe V c, Fallgruppen 3, 4, 5 und 6

Die Ausführungen unter Buchst. c Doppelbuchst. aa gelten entsprechend.

e) Zur Vergütungsgruppe VII, Fallgruppen 1 und 2

Bearbeiter in der VVSt und in der UVSt haben grundsätzlich die in den jeweiligen Klammern der Fallgruppe 1 bzw. Fallgruppe 2 bezeichneten Aufgaben zu erledigen. Nach dem jeweils letzten Satz in der Klammer ist es jedoch unschädlich, wenn eine oder mehrere der genannten Aufgaben dem Angestellten nicht übertragen worden sind. Danach dürfen jedoch nicht mehr als drei von den neun (Fallgruppe 1) bzw. sieben (Fallgruppe 2) Aufgaben nicht übertragen sein. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind die Angestellten in der Verg.Gr. VIII Fallgruppe 2 bzw. Fallgruppe 4 eingruppiert.

f) Zur Vergütungsgruppe VIII, Fallgruppen 2 und 4

Für eine Eingruppierung nach diesen Fallgruppen müssen dem Angestellten **überwiegend** einfache in dem jeweiligen Klammerzusatz genannte Teilaufgaben übertragen sein, d. h., die Bearbeitung dieser Aufgaben muß zeitlich **mehr als die Hälfte** der gesamten Arbeitszeit des Angestellten beanspruchen.

Unterabschnitt II

a) Zur Vergütungsgruppe I b

Nach der zu dieser Fallgruppe gehörenden Protokollnotiz Nr. 1 sind Leitende Konzernprüfer Betriebsprüfer, denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung und Koordinierung der Tätigkeit von Betriebsprüfern, die prüfungsmäßig schwierige Konzerne prüfen, übertragen ist, Betriebsprüfer, denen z. B. die Leitung und Koordinierung der Tätigkeiten von Betriebsprüfern, die Konzerne ohne eine solche Schwierigkeit prüfen, übertragen ist, werden von dieser Fallgruppe nicht erfaßt.

Die Anwendung des Tätigkeitsmerkmals setzt jedoch nicht voraus, daß die Betriebsprüfer, deren Tätigkeit der Leitende Konzernprüfer zu leiten und koordinieren hat, dem Leitenden Konzernprüfer im üblichen Sinne unterstellt sind (vgl. hierzu z. B. Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 1 b des Teils I).

b) Zur Vergütungsgruppe II a

aa) Zur Fallgruppe 1

Die Fallgruppe 1 ist als eine der Bes.Gr. A 13 des gehobenen Dienstes vergleichbare Gruppe eingefügt worden (vgl. Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970).

Nach der Protokollnotiz Nr. 2 sind, abweichend von Nr. 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, Sachgebietsleiter nach den Fallgruppen 1 a bis 1 e der Vergütungsgruppen II a und höher des Teils I eingruppiert, wenn für ihre Tätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erforderlich ist. Die Protokollnotiz erfaßt durch die Verweisung auf die Tätigkeitsmerkmale auch die sonstigen Angestellten, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- bb) Zur Fallgruppe 2
Auf die Ausführungen unter Buchstabe a wird hingewiesen. Abgesehen von dem besonderen Aufstieg nach Verg.Gr. I b („nach 11-jähriger Bewährung“) kann auch der Bewährungsaufstieg nach § 23 a BAT in Betracht kommen (Hinweis *). Dabei sind alle Zeiten zu berücksichtigen, in denen der Angestellte in der Verg.Gr. II a eingruppiert war, mit Ausnahme der in der Protokollnotiz Nr. 12 zum Teil I der Vergütungsordnung ausdrücklich ausgeschlossenen Zeiten. Berücksichtigt werden können daher insbesondere auch die Zeiten, die ein Angestellter als Betriebsprüfer, der prüfungsmäßig schwierigste Großbetriebe oder prüfungsmäßig schwierige Konzerne prüft, verbracht hat.
- cc) Zur Fallgruppe 4
Die Fallgruppe 4 ist als eine der Bes.Gr. A 13 des gehobenen Dienstes vergleichbare Gruppe eingefügt worden (vgl. Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970).
- c) Zur Vergütungsgruppe III
aa) Zur Fallgruppe 1
Bei den geforderten mindestens 200 Arbeitskräften handelt es sich um vollbeschäftigte Personal; Teilbeschäftigte werden entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten mitgezählt (vgl. Nr. 6 Satz 4 der Vorberichtigungen zu allen Vergütungsgruppen).
- bb) Zur Fallgruppe 2
Die Ausführungen unter Buchstabe b Doppelbuchst. aa gelten entsprechend.
- d) Zur Vergütungsgruppe IV a
aa) Zur Fallgruppe 4
Die Ausführungen unter Buchstabe c Doppelbuchst. aa gelten entsprechend.
- bb) Zu den Fallgruppen 8 und 9
Die Fallgruppe 9 unterscheidet sich von der Fallgruppe 8 dadurch, daß die qualifizierte Tätigkeit nur zu mindestens einem Drittel der gesamten Tätigkeit ausgeübt werden und der Angestellte sich 6 Jahre lang in dieser Tätigkeit bewährt haben muß. Voraussetzung ist ferner, daß die Prüfung der Mittelbetriebe (einschließlich der prüfungsmäßig schwierigen Mittelbetriebe) mindestens die Hälfte der gesamten Tätigkeit des Angestellten ausmachen muß.
- e) Zur Vergütungsgruppe IV b
aa) Zur Fallgruppe 3
Die Ausführungen unter Buchstabe c Doppelbuchst. aa gelten entsprechend.
- bb) Zur Fallgruppe 5
Die Fallgruppe 5 stellt höhere Anforderungen als die Fallgruppe 4 und unterscheidet sich von der Fallgruppe 8 der Verg.Gr. IV a nur durch das zeitliche Maß der qualifizierten Tätigkeit (mindestens ein Drittel statt mindestens die Hälfte der gesamten Tätigkeit). Angestellte, die sich 6 Jahre in dieser Tätigkeit bewährt haben, sind in der Verg.Gr. IV a eingruppiert.
- f) Zur Vergütungsgruppe V b
aa) Zu den Fallgruppen 2 bis 5, 7 und 13
Die Fallgruppen entsprechen der Bes.Gr. A 9 des mittleren Dienstes (vgl. Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970).
- bb) Zur Fallgruppe 9
Die Fallgruppe entspricht der bisherigen Fallgruppe 6 des Teils II Abschn. J mit der Maßgabe, daß dieses Tätigkeitsmerkmal nunmehr den Bewährungsaufstieg nach § 23 a BAT zuläßt. Sie ist ab 1. 7. 1979 als eine der Bes.Gr. A 9 des gehobenen Dienstes vergleichbare Gruppe anzusehen.
- g) Zur Vergütungsgruppe V c
aa) Zur Fallgruppe 8
Voraussetzung für die Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist, daß der Angestellte Anträge aller Schwierigkeitsgrade (d. h. vom Stapel weg) selbstständig bearbeitet. Da Lohnsteuerermäßigungs- und Lohnsteuererhahresausgleichsanträge erfahrungsgemäß während des Jahres in unterschiedlichem Umfang anfallen, ist für die Beurteilung der Frage, ob mindestens die Hälfte der Tätigkeit auf die Bearbeitung derartiger Anträge entfällt, der Zeitraum eines ganzen Jahres zugrunde zu legen (vgl. im übrigen die Ausführungen unter Buchstabe h Doppelbuchst. aa).
- bb) Zur Fallgruppe 11
Auf die geforderte achtjährige Bewährung in der in dieser Fallgruppe beschriebenen Tätigkeit sind andere im Vollstreckungsinndienst und im Kassendienst der Vergütungsgruppe VI b zurückgelegte Zeiten (z. B. in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 4 a des Teils I) anzurechnen. Von der Anrechnung ausgenommen bleiben jedoch Zeiten, in denen der Angestellte im Wege des Bewährungsaufstiegs in der Vergütungsgruppe VI b (Fallgruppe 2 des Teils I) eingruppiert war.
- h) Zur Vergütungsgruppe VI b
aa) Zur Fallgruppe 2
Die Ausführungen unter Buchstabe g Doppelbuchst. aa gelten entsprechend.
- bb) Zur Fallgruppe 6
Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind Mitarbeiter eingruppiert, die in Prämienstellen Prämienfälle aller Schwierigkeitsgrade (d. h. vom Stapel weg) selbstständig bearbeiten.
- i) Zur Vergütungsgruppe VII, Fallgruppe 1
Die Ausführungen unter Buchstabe h Doppelbuchst. bb gelten entsprechend.
3. Zu den Protokollnotizen
a) Zur Protokollnotiz Nr. 4
Die Höhe des Umsatzes, des Gewinns oder des Betriebsvermögens ist allein kein Merkmal für den prüfungsmäßigen Schwierigkeitsgrad eines Betriebes.
- b) Zur Protokollnotiz Nr. 5
Für Mitarbeiter, die nicht von den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen VII und höher des Unterabschnitts II erfaßt werden, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen 1) der Vergütungsgruppen VII bis X des Teils I der Anlage 1 a zum BAT. Das bedeutet, daß z. B. ein Angestellter der Verg.Gr. VII Fallgruppe 1 a nach 6jähriger Bewährung in die Verg.Gr. VI b Fallgruppe 1 b aufsteigt.
4. Zur Eingruppierung der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen und der Bausachverständigen
a) Für Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige und für Bausachverständige sind mit dem Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 keine besonderen Tätigkeitsmerkmale vereinbart worden. Die bisherigen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen IV a Fallgruppen 6 und 7, IV b Fallgruppen 8 und 9 sowie V b Fallgruppen 10 und 11 des Teils II Abschn. J der Anlage 1 a in der bis zum 30. Juni 1979 geltenden Fassung sind infolge der Neuregelung weggefallen. Sie wirken auch nicht nach, weil der gesamte Abschnitt J neu gefaßt worden ist. Da die genannten Angestellten Sachbearbeiter in der Steuerverwaltung sind, gelten für sie die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 des Teils II Abschn. J Unterabschn. II und der Vergütungsgruppe IV b Fall-

gruppe 2 des Teils I (Bewährungsaufstieg nach § 23 a BAT) der Anlage 1 a zum BAT.

Mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO bin ich – der Finanzminister – jedoch damit einverstanden, daß die Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen und die Bausachverständigen wie folgt eingruppiert werden:

Vergütungsgruppe III

Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige, die durch ausdrückliche Anordnung zum Gruppenleiter (Sachgebietsleiter) bestellt sind, wenn ihnen die Leitung und Koordinierung der Tätigkeit von mindestens zwei, höchstens vier Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen übertragen ist.

(Hierzu Hinweis auf Buchstabe b)

Vergütungsgruppe IV a

1. Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige nach sechsjähriger Bewährung als solche in der Vergütungsgruppe IV b.
2. Bausachverständige für Bewertungsstellen der Finanzämter nach sechsjähriger Bewährung als solche in der Vergütungsgruppe IV b.

Vergütungsgruppe IV b

1. Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige.
2. Bausachverständige für Bewertungsstellen der Finanzämter.

Vergütungsgruppe V b

1. Angestellte während der Einarbeitungszeit zum Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen.
2. Angestellte während der Einarbeitungszeit zum Bausachverständigen für Bewertungsstellen der Finanzämter.

b) Hinweis

Für Gruppenleiter (Sachgebietsleiter), denen die Leitung und Koordinierung der Tätigkeit von mehr als vier Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen übertragen ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 1 a bis 1 e der Vergütungsgruppen II a und höher des Teils I.

5. Zu den Übergangsvorschriften

a) Zu Absatz 1

Diese Vorschrift, nach der die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 30. Juni 1979 günstiger eingruppiert sind, durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt wird, schließt eine Änderungskündigung zum Zwecke der Herabgruppierung im Einzelfall nicht aus, wenn festgestellt wird, daß eine nicht tarifgerechte Eingruppierung vorliegt.

b) Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 genannten, vor dem 1. Juli 1979 zurückgelegten Zeiten, in denen die für den jeweiligen Aufstieg maßgebenden Tätigkeiten ausgeübt worden sind, werden auf die geforderten Bewährungszeiten voll angerechnet.

Beispiel:

Einem unter den Absatz 2 fallenden Angestellten wird am 1. Oktober 1979 eine Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 des Teils II Abschn. J Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT übertragen. Der Angestellte hatte bereits vom 1. Januar 1977 bis 30. Juni 1978 die gleiche Tätigkeit ausgeübt. Vom 1. Juli 1978 bis 30. September 1979 bearbeitete bzw. bearbeitet er als Mitarbeiter in einer Prämienstelle selbständig Prämienfälle aller Schwierigkeitsgrade (Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 des Teils II Abschn. J Unterabschn. II der Anlage 1 a zum BAT in der vom 1. Juli 1979 an geltenden Fassung). Bei der Feststellung, wann der Angestellte die im Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 des Teils II Abschn. J Unterabschn. I der Anlage 1 a geforderte sechsjährige Bewährung erfüllt, ist die-

Zeit vom 1. Januar 1977 bis 30. Juni 1978 zu berücksichtigen. Die Zeit vom 1. Juli 1978 bis 30. September 1979 kann dagegen nicht angerechnet werden.

Die Feststellungen, ob anrechenbare Zeiten abgeleitet worden sind, sind für alle unter den Absatz 2 fallenden Angestellten nach dem Stande vom 1. Juli 1979 zu treffen.

c) Zu Absatz 3

Die von Absatz 3 erfaßten Angestellten der Verg.Gr. II b BAT sind kraft tarifvertraglicher Vorschrift vom 1. Juli 1979 an in die Verg.Gr. II a BAT übergeleitet. Sie sind wie die Angestellten des Unterabschn. II der Verg.Gr. II a Fallgruppe 4 zu behandeln.

– MBl. NW. 1979 S. 1256.

203220

Richtlinien über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 6. 1979 –
B 2128 – 2.7 – IV A 3

Nach § 5 Abs. 1 LBesG 77 dürfen Dienstaufwandsentschädigungen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten oder Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltspunkt Mittel dafür zur Verfügung stellt. Zur einheitlichen Handhabung dieser Vorschrift im Bereich der Landesverwaltung wird im Einvernehmen mit dem Innenminister folgendes bestimmt:

1. Dienstaufwandsentschädigungen im Sinne dieser Richtlinien sind die pauschalierten Entschädigungen, die zur Abgeltung persönlicher Aufwendungen (Dienstaufwand) gewährt werden, die sich aus den mit einem besonders herausgehobenen Amt (z. B. als Leiter einer großen und bedeutenden Behörde) verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtungen ergeben und die nicht durch die Besoldung, Entschädigungen auf Grund besonderer Vorschriften oder Verfügungsmittel abgegolten werden. Diese Richtlinien gelten nicht für sonstige Aufwandsentschädigungen.
 2. Dienstaufwandsentschädigungen dürfen nicht dem Zweck dienen, Mehrarbeit, Dienst zu ungünstigen Zeiten u. ä. abzugelten, einen besonderen Anreiz zu bieten oder die besoldungsrechtliche Stellung des Amtsinhabers mittelbar zu verbessern.
 3. Die Bewilligung und die Änderung der Höhe von Dienstaufwandsentschädigungen bedürfen der Beschlüffassung durch die Landesregierung. Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltspunkt begründet für sich allein keinen Anspruch auf die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen.
 4. Dienstaufwandsentschädigungen werden widerruflich gewährt und jeweils mit den Dienstbezügen monatlich im voraus gezahlt. Sie sind nach § 3 Ziffer 12 EStG steuerfrei.
 5. Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung beginnt
 - 5.1 mit dem Tage, von dem an Besoldung aus einem mit einer Dienstaufwandsentschädigung ausgestatteten Amt zusteht,
 - 5.2 im übrigen mit dem Tage des Wirksamwerdens der Übertragung des mit der Dienstaufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes, jedoch nicht vor Aufnahme der Dienstgeschäfte.
 6. Die Dienstaufwandsentschädigung wird – soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist – grundsätzlich solange gewährt, wie der Beamte oder Richter das mit der Dienstaufwandsentschädigung ausgestattete Amt innehaltet.
- Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung endet
- 6.1 mit dem letzten Tag, für den Besoldung für ein mit einer Dienstaufwandsentschädigung ausgestattetes Amt zugestanden hat,

- 6.2 bei einer vorläufigen Dienstenthebung nach dem Disziplinarrecht oder bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten die Entscheidung mitgeteilt worden ist,
- 6.3 bei vorübergehender Nichtausübung der Dienstgeschäfte, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift oder nach Nummer 6.2 ausgeschlossen ist, mit Ablauf des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Dienstgeschäfte erstmals nicht ausgeübt wurden.
- 7 Stehen Dienstaufwandsentschädigungen nur für einen Teil des Monats zu, gilt § 3 Abs. 4 BBesG entsprechend.
- 8 Der mit einem Amt verbundene Dienstaufwand darf nur einmal entschädigt werden. Beamten oder Richtern, denen auftragsweise oder vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Dienstaufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen ist, wird daher die Dienstaufwandsentschädigung nur gewährt, wenn und soweit sie dem bisherigen Amtsinhaber bzw. dem Vertretenen nicht gewährt wird; sie wird (aus dem auftrags- oder vertretungsweise wahrgenommenen Amt) nur zur Hälfte gewährt, wenn der Beauftragte oder Vertreter ein mit einer Dienstaufwandsentschädigung ausgestattetes Amt bekleidet und dieses gleichzeitig weiterführt.
- 9 Die Gewährung oder der Wegfall einer Dienstaufwandsentschädigung sollen dem Beamten oder Richter schriftlich mitgeteilt werden.
- 10 Die vorstehenden Richtlinien gelten für Angestellte entsprechend, sofern sie ein mit einer Dienstaufwandsentschädigung ausgestattetes Amt wahrnehmen.
- 11 Die Richtlinien treten am 1. Juli 1979 in Kraft.

– MBl. NW. 1979 S. 1264.

203302

Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4133 – 1.11 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.51 – 29/79 –
v. 6. 6. 1979

Nach der Protokollnotiz zu § 1 Abs. 2 des o. g. Tarifvertrages, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 8. 1970 (SMBI. NW. 203302), erhalten die Zulage auch Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige in den Steuerverwaltungen der Länder. Die Eingruppierung dieses Personenkreises ist mit Wirkung vom 1. 7. 1979 übertariflich geregelt (vgl. Abschnitt II Nr. 37 a Buchst. d „Erläuterungen zu Abschnitt J“ der Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 – SMBI. NW. 20310 –).

Der Gem. RdErl. v. 5. 8. 1970 wird daher wie folgt geändert und ergänzt:

1. Vor dem Einleitungssatz wird der Buchstabe „A“ eingefügt.
2. Dem RdErl. wird folgender Abschnitt B angefügt:

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

Zur Protokollnotiz zu § 1 Abs. 2

Mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO bin ich – der Finanzminister – damit einverstanden, daß die Zulage auch an Angestellte während ihrer Einarbeitungszeit zum Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen und zum Bausachverständigen für Bewertungsstellen der Finanzämter gezahlt wird.

– MBl. NW. 1979 S. 1265.

203302

Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 30. März 1979 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4133 – 1.12 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.51 –
36/79 – v. 6. 6. 1979

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 21. 10. 1970 (SMBI. NW. 203302), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 30. März 1979

zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits
und*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 28. April 1978, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 10 des Teils I“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „des Teils II Abschn. B“ die Worte „und der Vergütungsgruppe II a Fallgruppen 1 und 4 des Teils II Abschn. J Unterabschn. II“ eingefügt.

b) In Satz 2 erhält der Buchstabe e die folgende Fassung:

„e) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen 1, 2, 4 bis 6, 8 und 10 des Unterabschnitts I und der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen 2 bis 5, 7 und 13 des Unterabschnitts II des Teils II Abschn. J der Anlage 1 a zum BAT.“

2. In § 3 Abs. 1 werden nach den Worten „nach § 1 sind“ die Worte „– auch im Rahmen der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte –“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Bonn, den 30. März 1979

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD) – Marburger Bund (MB).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

– MBl. NW. 1979 S. 1265.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 5. 1979 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 5. 1979

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 6. 1979 – LS – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
46000	2. Änderungstarifvertrag vom 26. 3. 1979 zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter in Privatforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 3. 3. 1977 .	1. 2. 1979	4782/14
46001	Lohntarifvereinbarung für Waldarbeiter in Privatforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen mit Anlage Ausbildungsvergütungen vom 26. 3. 1979 .	1. 2. 1979	4782/15
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
46002	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Ruhrkohle-Vertrieb Süd GmbH, Duisburg, vom 10. 5. 1979 .	1. 5. 1979	4605/90
46003	Vereinbarung vom 10. 5. 1979 für Arbeiter der Ruhrkohle-Vertrieb Süd GmbH, Duisburg, über die Geltung weiterer Tarifverträge des rhein.-westf. Steinkohlenbergbaus zur Ergänzung des Tarifvertrages vom 16. 2. 1978 .	1. 5. 1979	4605/91
46004	Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für Arbeiter im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau vom 23. 4. 1979 .	1. 5. 1979	5104/62
46005	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende und Jungbergleute wie vor .	1. 5. 1979	5104/63
46006	Tarifvertrag vom 23. 4. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über die Lohnordnung mit Erläuterungen für Arbeiter des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 16. 5. 1978 .	1. 5. 1979	5104/64
46007	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter für Angestellte im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau mit zwei Gehaltstafeln vom 23. 4. 1979 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie) .	1. 5. 1979	5104/65
46008	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG .	1. 5. 1979	5104/66
46009	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor .	1. 5. 1979	5104/67
46010	Tarifvertrag über die Neuregelung der Urlaubsdauer für alle Arbeitnehmer des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus (Änderung der Manteltarifverträge) vom 23. 4. 1979 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie) .	ab 0. 0. 1979	5104/68
46011	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG .	ab 0. 0. 1979	5104/69
46012	Tarifvertrag vom 23. 4. 1979 zur Änderung der Hausbrandbestimmungen im Manteltarifvertrag für Arbeiter des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 30. 7. 1973 .	1. 7. 1979	5104/70
46013	Tarifvertrag über die Gewährung von Freischichten für Arbeiter unter Tage im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau vom 23. 4. 1979 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie) .	1. 7. 1979	5104/71
46014	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG .	1. 7. 1979	5104/72
46015	Tarifvertrag vom 23. 4. 1979 zur Änderung der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau vom 30. 7. 1973 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie) .	1. 7. 1979	5104/73
46016	Tarifvertrag zum Manteltarifvertrag für Angestellte wie vor, abgeschlossen mit der DAG .	1. 7. 1979	5104/74
46017	Tarifvertrag über die Arbeitszeit für Untertageangestellte im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau vom 23. 4. 1979 (abgeschlossen mit der DAG) .	1. 7. 1979	5104/75
46018	Tarifvertrag über zusätzliche Ruhetage an Heiligabend und Sylvester für alle Arbeitnehmer des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 23. 4. 1979 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie) .	24. 12. 1979	5104/76
46019	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG .	24. 12. 1979	5104/77

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
46020	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 4. 1979	1. 5. 1979	5045/10
46021	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 4. 1979	1. 5. 1979	5056/8
46022	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Sand- Kies-, Mörtel- und Transportbetonindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 26. 4. 1979	1. 5. 1979	5162/7
46023	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Wehmeier & Olheide, Glasbiergeree und Beleuchtungsglas, Herford-Herringhausen, mit Lohngruppeneinteilung vom 5. 4. 1979	1. 4. 1979	5273/14
46024	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 20. 3. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1979	5390/7
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
46025	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister im Maschinenbauer-, Schlosser-, Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 16. 2. 1979 (abgeschlossen mit der I. G. Metall)	1. 3. 1979	4534/112
46026	Vereinbarung über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 3. 1979	4534/113
46027	Tarifvertrag über Auslösungssätze und Erschwerniszulagen vom 13. 3. 1979 zum Bundesmontagtarifvertrag für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 9. 4./18. 7. 1974 . .	1. 4. 1979	5165/5
46028	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen, Bremen, Georgsmarienhütte, Osnabrück, Dillenburg und Niederschelden (MTV Stahl) in der Neufassung vom 6. 1. 1979 (abgeschlossen mit der I. G. Metall)	1. 1. 1979	5195/42
46029	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1979	5195/43
46030	Lohnrahmentarifvertrag für Arbeiter der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen sowie der Werke Dillenburg und Niederschelden der Krupp Stahlwerke Südwestfalen AG vom 5. 1. 1973 in der Fassung vom 17. 2. 1978	1. 1. 1978	5195/44
46031	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Fernsprech- und Signalbaugesellschaft mbH, Schüler & Verschoven, Essen, – Geltung der Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 25. 4. 1979	1. 1. 1979	5200/162
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
46032	Tarifliche Vereinbarung vom 30. 3. 1979 über die Weitergeltung von Bestimmungen des Gehaltstarifvertrages für Angestellte, Meister und Auszubildende der chemischen Industrie im Landesteil Nordrhein vom 1. 6. 1970 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1979	4920/81
46033	Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der chemischen Industrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 3. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1979	5060/205
46034	Vereinbarung vom 30. 3. 1979 zur Änderung des § 4 des Tarifvertrages über einen Unterstützungsverein in der chemischen Industrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 4. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1979	5060/206
46035	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firma CWS-Lackfabrik, Conrad W. Schmidt, Düren, vom 23. 4. 1979	1. 6. 1979	5060/207
46036	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 6. 1979	5060/208
46037	Tarifvertrag über Gehälter und Ausbildungsvergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1979	5060/209

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
46038	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der chemischen Industrie im westfälischen Teil des Ruhr-Lippe-Gebietes mit Protokollnotiz vom 31. 3. 1979 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 5. 1979	5060/210
46039	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firmen Plate Bonn GmbH, Plate Lack GmbH und Kofasil GmbH, sämtlich in Bonn – Anwendung der Tarifverträge für die chemische Industrie – vom 23. 4. 1979	1. 4. 1979	5060/211
46040	Tarifvertrag für die Firma Phrikolat, chemische Erzeugnisse GmbH, Siegburg, vom 3. 5. 1979 wie vor	1. 4. 1979	5060/212
46041	Anschlußvereinbarung mit dem GEDAG vom 7. 5. 1979 zum Tarifvertrag über Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der chemischen Industrie vom 30. 3. 1979 in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	1. 4. 1979	5060/213
46042	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Thermo-Plastik Dr. Rumbach GmbH & Co., Stettelnich, vom 10. 5. 1979	1. 5. 1979	5060/214
46043	Tarifvertrag für Arbeiter und Angestellte der Firma Milton Bradley GmbH, Außenlager Soest – Geltung der Tarifverträge für die chemische Industrie im Bereich Westfalen – vom 31. 1. 1979	1. 2. 1979	5060/215
46044	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 31. 3. 1979 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 5. 1979	5060/216
46045	Tarifvereinbarung vom 30. 3. 1979 über eine Protokollnotiz zum Gehaltsrahmentarifvertrag für Angestellte und Meister der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 3. 5. 1974 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 5. 1979	5060/217
46046	Gehalts- und Lohntarifvertrag für alle Betriebsangehörigen der Aral Aktiengesellschaft, Bochum, vom 11. 5. 1979	1. 5. 1979	5096/10
46047	Tarifvertrag über die Mindestjahresbezüge für akademisch gebildete Angestellte der chemischen Industrie in den ersten 5 Berufsjahren im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8. 5. 1979	1. 1. 1979	5252/5
46048	Tarifvertrag vom 8. 5. 1979 zum Manteltarifvertrag für akademisch gebildete Angestellte der chemischen Industrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 3. 1976/16. 5. 1978	1. 1. 1979	5252/6
46049	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Dekor-Kunststoffe GmbH & Co., Bad Berleburg, vom 4. 4. 1979	1. 4. 1979	5262/7
46050	Zusatzvereinbarung für Arbeitnehmer im Schichtbetrieb zu vorstehendem Manteltarifvertrag	1. 4. 1979	5262/8
46051	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter der Firma Dekor-Kunststoffe GmbH & Co., Bad Berleburg	1. 4. 1979	5262/9

Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)

46052	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Betriebe Bonn und Pützchen der Bonner Fahnenfabrik GmbH, Bonn, vom 15. 5. 1979	1. 5. 1979	4277/44
46053	Tarifvertrag über die Urlaubsdauer für Angestellte, Meister und Auszubildende der Textilindustrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 21. 5. 1979 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 1. 1979	4929/22
46054	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1979	4929/23
46055	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Textilindustrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung mit Protokollnotiz vom 21. 5. 1979 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 5. 1979	4929/24
46056	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen wie vor	1. 5. 1979	4929/25
46057	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Textilindustrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung mit Protokollnotiz vom 21. 5. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1979	4929/26
46058	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen wie vor	1. 5. 1979	4929/27

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
46059	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der nordrheinischen Textilindustrie einschließlich der Stadt Schwelm – augenommen die Kreise Düren und Euskirchen – vom 7. 5. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1979	5380/7
46060	Tarifvertrag über die Vergütungen für kaufmännische und technische Auszubildende wie vor	1. 5. 1979	5380/8
46061	Tarifvertrag über die Urlaubsdauer für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden wie vor	1. 5. 1979	5380/9
46062	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Betriebe Bonn und Pützchen der Bonner Fahnenfabrik GmbH, Bonn, vom 15. 5. 1979	1. 5. 1979	5387/1
46063	Tarifvertrag über Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 5. 1979	5387/2
46064	Tarifvertrag über die Urlaubsdauer für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden wie vor	1. 5. 1979	5387/3
46065	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen wie vor	1. 5. 1979	5387/4

Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)

46066	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in den Mitgliedsbetrieben des Bundesverbandes Union Deutscher Fotofinisher im Bundesgebiet vom 5. 4. 1979	1. 4. 1979	5020/20
-------	--	------------	---------

Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)

46067	Tarifvertrag über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens für alle Arbeitnehmer der Holzbearbeitung (Sägeindustrie und verwandte Betriebe) in Nordrhein-Westfalen vom 19. 3. 1979	1. 1. 1979	5230/19
46068	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 3. 1979	5230/20
46069	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 3. 1979	5230/21
46070	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Holzbearbeitung (Sägeindustrie und verwandte Betriebe) vom 19. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Holz und Kunststoff)	1. 3. 1979	5230/22
46071	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 3. 1979	5230/23
46072	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 3. 1979	5230/24
46073	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung sowie der Serienmöbelbetriebe des Handwerks im Landesteil Westfalen-Lippe vom 30. 1. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1979	5290/81
46074	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 1. 1979	5290/82
46075	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Heinrich Kamphöner GmbH & Co., Enger i.W. – Geltung des Tarifvertrages über die teilweise Einführung eines 13. Monatseinkommens – vom 4. 5. 1979	1. 1. 1979	5290/83
46076	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Kreft Polstermöbel GmbH & Co., Löhne – Geltung des Tarifvertrages über die Einführung eines 13. Monatseinkommens vom 9. 1. 1979	1. 1. 1979	5318/17
46077	Tarifvertrag zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1979	5318/18
46078	Tarifvertrag für Arbeiter der Firma Kreft Polstermöbel GmbH & Co., Löhne – Geltung des Lohntarifvertrages für die Polstermöbel- und Matratzenindustrie – vom 21. 2. 1979	1. 1. 1979	5318/19
46079	Tarifvertrag für Angestellte zum Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 1. 1979	5318/20
46080	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma BeCo Matratzen GmbH & Co., Lübbecke – vom 8. 3. 1979	1. 3. 1979	5318/21
46081	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1979	5318/22
46082	Tarifvertrag über die Einführung eines 13. Monatsgehaltes wie vor	1. 1. 1979	5318/23
46083	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Bokeloh KG, Polstermöbelfabrik, Minden, vom 22. 5. 1979	1. 5. 1979	5318/24

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
46084	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister wie vor	1. 5. 1979	5318/25
46085	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1980	5318/26
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genussmittelindustrie)			
46086	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter der Zigarrenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotiz vom 9. 3. 1979	1. 3. 1979	4492/28
46087	Gehaltstarifvertrag für Werkmeister der Zigarrenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 9. 3. 1979	1. 3. 1979	4493/26
46088	Einheitlicher Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Deutsche Hefewerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27. 2. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1979	5013/23
46089	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Betriebe und Niederlassungen der Firma KRAFT GmbH, Lindenberg/Allgäu, im Bundesgebiet vom 9. 2. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1979	5099/5
46090	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1979	5215/32
46091	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Zigarrenindustrie in Nordwestdeutschland und in West-Berlin vom 9. 3. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1979	5216/9
46092	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	1. 3. 1979	5216/10
46093	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Reisende im Außendienst der UNION Deutsche Lebensmittelwerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 2. 1979	1. 2. 1979	5221/17
46094	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Außendienst der UNION Deutsche Lebensmittelwerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 2. 1979	1. 2. 1979	5221/18
46095	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Obst- und Gemüseverwertung-, Essig- und Senfproduktion in Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotiz vom 18. 4. 1979 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten)	1. 4. 1979	5228/21
46096	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Futtermittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 2. 4. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1979	5305/9
46097	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Höveler Kraftfutterwerke, Langenfeld-Immigrath, vom 27. 4. 1979	1. 4. 1979	5306/4
46098	Einkommenstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Fleischversorgung Köln GmbH, Betriebsgesellschaft des Schlacht- und Viehhofes Köln, vom 24. 4. 1979	1. 4. 1979	5332/3
46099	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Fleischwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 12. 4. 1979 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten)	1. 4. 1979	5336/9
46100	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1979	5336/10
46101	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH Kleve und der Oelwerke Spyck/Kleve, vom 14. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten)	1. 2. 1979	5340/9
46102	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der kartoffelbearbeitenden Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 24. 4. 1979 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten)	1. 4. 1979	5345/7
46103	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1979	5345/8
46104	Einkommenstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma UNIFERM Hefe- und Spiritusfabrik GmbH & Co., Hauptniederlassung Monheim, Monheim (früher Rheinische Preßhefe- und Spritwerke), vom 30. 4. 1979	1. 4. 1979	5383/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
46105	Lohnvereinbarung für Betriebs- und Heimarbeiter sowie Auszubildende des Schuhmacherhandwerks in Nordwestdeutschland sowie in den Regierungsbezirken Koblenz, Mainz und Trier, vom 7.2.1979	1. 4. 1979	5146/10
46106	Urlaubsvereinbarung für Arbeiter der Handschuhindustrie im Bundesgebiet vom 5.3.1979	1. 1. 1979	5272/3
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
46107	Tarifvertrag vom 19.4.1979 zur Aufhebung des Tarifvertrages für Arbeiter des Steinholz- und Terrazzolegerhandwerks im Bundesgebiet vom 6.7.1956	1. 5. 1979	2800/98
46108	Tarifvertrag für Beton- und Mörtelmischbetriebe wie vor	1. 5. 1979	2800/99
46109	Tarifvertrag für das Brunnenbau- und Bohrgewerbe wie vor	1. 5. 1979	2800/100
46110	Tarifvertrag für das Bau- und Straßenwalzgewerbe wie vor	1. 5. 1979	2800/101
46111	Tarifvertrag vom 19.4.1979 zur Änderung des Tarifvertrages für Arbeiter von Fertigbaubetrieben des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 27.1.1970	1. 5. 1979	4350/77
46112	Bundeslohn tarifvertrag für Arbeiter des Gerüstbaugewerbes im Bundesgebiet vom 24.4.1979	1. 5. 1979	4910/103
46113	Tarifvertrag vom 7.3.1979 zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für die Zusatzversorgung für Wehrpflichtige im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 8.12.1975	31.12.1977	4910/98
46114	Tarifvertrag vom 19.4.1979 zur Änderung des Bundesrahmentarifvertrages für Arbeiter des Baugewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Fassung vom 20.11.1978	1. 5. 1979	4910/99
46115	Tarifvertrag vom 19.4.1979 zur Änderung des Tarifvertrages über die Berufsbildung für Auszubildende im Baugewerbe im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Fassung vom 7.2.1979	1. 5. 1979	4910/100
46116	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne und Vergütungen für Arbeiter und Auszubildende des Baugewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19.4.1979	1. 5. 1979	4910/101
46117	Tarifvertrag für das feuerungstechnische Gewerbe wie vor	1. 5. 1979	4910/102
46118	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter und Vergütungen für Angestellte und Auszubildende des Baugewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27.4.1979 (abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine-Erden)	1. 5. 1979	4930/159
46119	Tarifvertrag für Poliere und Schachtmeister wie vor	1. 5. 1979	4930/160
46120	Tarifvertrag für Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe wie vor	1. 5. 1979	4930/161
46121	Tarifvertrag vom 27.4.1979 zur Aufhebung des Tarifvertrages über einen Wintergeldausgleich für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 23.11./8.10.1976 (abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine-Erden)	1. 5. 1979	4930/162
46122	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für technische und kaufmännische Angestellte des Baugewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7.5.1979 (abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine-Erden)	1. 5. 1979	4930/163
46123	Tarifvertrag für Poliere und Schachtmeister wie vor	1. 5. 1979	4930/164
46124	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 16.3.1979	1. 4. 1979	5180/5
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
46125	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-AG (ASEAG), Aachen, vom 27.4.1979	1. 5. 1979	4982/24
46126	Tarifvertrag über die Entgelte für Auszubildende wie vor	1. 5. 1979	4982/25

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
46127	Tarifvertrag über Urlaubsgeld an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden wie vor	1. 5. 1979	4982/26
46128	Vereinbarung vom 3. 5. 1979 zur Ergänzung des Tarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Salzgitter AG, Zweigniederlassung Recklinghausen, vom 13. 12. 1973	1. 5. 1979	5123/7
46129	Vergütungstarifvertrag Nr. 6 für alle Arbeitnehmer der Firma ELEKTROMARK Kommunales Elektrizitätswerk Mark Aktiengesellschaft, Hagen, mit 3 Anlagen, vom 18. 4. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1979	5144/23
46130	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1979	5144/24
46131	Tarifvertrag Nr. 5 über die Vergütungen für Auszubildende der Firma ELEKTROMARK Kommunales Elektrizitätswerk Mark Aktiengesellschaft, Hagen, vom 18. 4. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1979	5144/25
46132	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 4. 1979	5144/26
46133	Gehaltstarifvertrag und Regelung von Manteltarifbestimmungen für Angestellte und Auszubildende der Gasversorgung Westfalica GmbH, Bad Oeynhausen, vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1979	5378/2
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
46134	Bundes-Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer in Städtereinigungsunternehmen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 3. 1979 . . .	1. 2. 1979	5256/5
46135	Bundes-Vergütungstarifvertrag wie vor	1. 2. 1979	5256/6
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
46136	Anschiußtarifvertrag mit dem GEDAG vom 14. 5. 1979 zum Gehaltsabkommen, Lohnabkommen, Urlaubsgeldabkommen und zum Abkommen über die Urlaubsdauer im genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen vom 15. 2. 1979	1. 1. 1979/ 1. 4. 1979	4766/33
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
46137	Zusatz- und Änderungsvereinbarung vom 4. 5. 1979 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden im Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 1. 4. 1977	1. 1. 1979	5325/15
46138	Gehaltstarifvertrag für alle Angestellten und Auszubildenden im Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 4. 5. 1979	1. 4. 1979	5325/16
46139	Lohntarifvertrag für alle gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden wie vor	1. 4. 1979	5325/17
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
46140	Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteure an Tageszeitungen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 11. 1978	1. 1. 1979	5320/4
46141	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Messe- und Ausstellungs-Gesellschaft mbH, Köln, vom 5. 4. 1979	1. 4. 1979	5381/4
46142	Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 4. 1979	5381/5
46143	Vergütungstarifvertrag für Auszubildende wie vor	1. 4. 1979	5381/6
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
46144	Tarifvereinbarung vom 12. 4. 1979 zur Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen sowie zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 4. 1979	3405/166
46145	Gehaltstarifvertrag auf Grund vorstehender Tarifvereinbarung	1. 4. 1979	3405/167

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
46146	Vereinbarung vom 30. 4. 1979 zur Erhöhung der Gehälter und zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Deutschen Beamten-Versicherung, öffentlich-rechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt nebst 2 weiterer DBV-Unternehmen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 7. 1980/13. 12. 1978	1. 4. 1979/ 1. 1. 1980	3665/46
46147	Tarifvertrag zur Ergänzung der Vergütungstarifverträge für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 12. 7. 1978 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1976	3906/229
46148	Tarifvereinbarung über die Regelung der Gehälter und Vergütungen sowie zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 12. 1963	1. 3. 1979	3931/36
46149	Gehaltstarifvertrag und Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Beamtenheimstättenwerks, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 4. 1979	1. 3. 1979/ 1. 10. 1979	4634/17
46150	Tarifvereinbarung über Leistungen bei vorgezogener Pensionierung wie vor	1. 7. 1979	4634/18
46151	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des privaten Bankgewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 4. 1979 (abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und VwA)	1. 3. 1979	5265/24
46152	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV	1. 3. 1979	5265/25
46153	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Volksbanken, Raiffeisenbanken und genossenschaftlichen Zentralbanken im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 4. 1979 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 3. 1979	5395
46154	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 3. 1979	5395/1
46155	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 3. 1979	5395/2
46156	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Volksbanken, Raiffeisenbanken und genossenschaftlichen Zentralbanken im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 4. 1979 (abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und VwA)	1. 3. 1979	5395/3
46157	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 3. 1979	5395/4
46158	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 3. 1979	5395/5

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

46159	Tarifvertrag Nr. 354 über Gehälter, Löhne und Vergütungen sowie zur Änderung von Tarifverträgen für Angestellte der Deutschen Bundespost vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 3. 1979	3784/180
46160	Tarifvertrag vom 27. 4. 1979 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft	1. 3. 1979	3784/181
46161	Protokollnotiz vom 27. 4. 1979 zur Protokollnotiz zum Tarifvertrag Nr. 307 über die Sicherung bei rationalisierungsbedingtem Wegfall von Zulagen und Zuschlägen für Angestellte der Deutschen Bundespost vom 28. 4. 1978 (abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft)	1. 7. 1979	3784/182
46162	Änderungstarifvertrag vom 19. 4. 1979 zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag für fahrendes Personal der Rheinfähre Königswinter vom 27. 1. 1971	1. 3. 1979	4279/19
46163	Änderungs-Tarifvertrag zu § 20 (Urlaubsdauer) des Manteltarifvertrages wie vor	Urlaubsjahr 1979	4279/20
46164	Tarifvereinbarung Nr. 847 über die Monatslöhne für Arbeiter der nicht-bundeseigenen Eisenbahnen und Kraftverkehrsbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4545/282
46165	Tarifvereinbarung Nr. 848 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 3. 1979	4545/283

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
46166	Tarifvertrag Nr. 849 wie vor, angeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 3. 1979	4545/284
46167	Tarifvereinbarung Nr. 850 über einen Zuschlag für vollbeschäftigte Arbeiter der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und Kraftverkehrsbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4545/285
46168	Tarifvereinbarung Nr. 851 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 3. 1979	4545/286
46169	Tarifvereinbarung Nr. 852 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 3. 1979	4545/287
46170	Tarifvereinbarung Nr. 853 über Fahrdienstzulagen, Ausbildungsvergütungen und Urlaubsgeld für alle Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und Kraftverkehrsbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4545/288
46171	Tarifvereinbarung Nr. 854 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 3. 1979	4545/289
46172	Tarifvereinbarung Nr. 855 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 3. 1979	4545/290
46173	Tarifvereinbarung Nr. 884 über die Grundgehälter und Ortszuschläge für Angestellte der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und Kraftverkehrsbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 5. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4545/291
46174	Tarifvereinbarung Nr. 885 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 3. 1979	4545/292
46175	Tarifvereinbarung Nr. 886 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 3. 1979	4545/293
46176	Tarifvereinbarung Nr. 887 vom 16. 5. 1979 zur Änderung des § 13 Abs. 25 und der Anlage 7 des Tarifvertrages für Bedienstete der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und Kraftverkehrsbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 12. 1968 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4545/294
46177	Tarifvereinbarung Nr. 888 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 3. 1979	4545/295
46178	Tarifvereinbarung Nr. 889 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 3. 1979	4545/296
46179	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in Hafenumschlags- und Schiffahrtsbetrieben in den Duisburger Häfen sowie der Reederei „Braunkohle“ GmbH vom 4. 5. 1979	1. 4. 1979	5087/15
46180	Lohntarifvertrag für Hafenarbeiter und Verlademeister in den Hafenumschlags- und Lagereibetrieben der Duisburger Häfen vom 30. 4. 1979	1. 4. 1979	5086/21
46181	Gehaltstarifvertrag für alle Beschäftigten der IBERIA Spaniens internationale Luftlinien im Bundesgebiet vom 16. 11. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1979	5129/3
46182	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Betrieben des Tankstellen-, Garagen- und Parkhausgewerbes sowie in Autopflegestationen im Bundesgebiet in der Neufassung vom 5. 12. 1978	1. 1. 1979	5199/6
46183	Vergütungstarifvertrag für Bordpersonal der HAPAG LLOYD Fluggesellschaft im Bundesgebiet vom 19. 6. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1978	5212/5
46184	Tarifvertrag über den Förderungsaufstieg und die Rückgruppierung wie vor	1. 8. 1978	5212/6
46185	Änderungsvereinbarung vom 19. 6. 1978 zum Manteltarifvertrag für Bordpersonal der HAPAG LLOYD Fluggesellschaft im Bundesgebiet vom 11. 5. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1978/ 1. 1. 1979	5212/7
46186	Tarifvertrag vom 10. 4. 1979 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 8. 1978 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 3. 1979	5265/22

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
46187	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und dem VwA	1. 3. 1979	5265/23
46188	Rahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Hafenumschlagbetriebe in den Kölner Häfen vom 26. 4. 1979	1. 1. 1979	5269/8
46189	Tarifvereinbarung Nr. 856 über die Monatslöhne für Arbeiter der Personenschwebebahnen im Bundesgebiet vom 24. 4. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1979	5294/20
46190	Tarifvereinbarung Nr. 857 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 4. 1979	5294/21
46191	Tarifvereinbarung Nr. 858 über die Gehälter und Dienstzeitzulagen für Angestellte der Personenseilschwebebahnen im Bundesgebiet vom 24. 4. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1979	5294/22
46192	Tarifvereinbarung Nr. 859 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 4. 1979	5294/23
46193	Tarifvereinbarung Nr. 860 vom 24. 4. 1979 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Bediensteten der Personenseilschwebebahnen im Bundesgebiet vom 16. 5. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1979/ 1. 3. 1979	5294/24
46194	Tarifvereinbarung Nr. 861 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1979/ 1. 3. 1979	5294/25
46195	Tarifvertrag über den Förderungsaufstieg und die Rückgruppierung von Bordpersonal der Bavaria Germanair Fluggesellschaft im Bundesgebiet vom 1. 3. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1979	5354/4
46196	Vergütungstarifvertrag Nr. 2 wie vor	1. 3. 1979	5354/5

Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)

46197	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der DSG Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 4. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1979	4703/63
46198	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden (außer Musiker und Artisten) im Gaststätten- und Hotelgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 19. 4. 1979 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 5. 1979	5155/32
46199	Stücklohnvereinbarung für die Schlachtkolonne der Firma UNIPORK Helmers GmbH Rheine, vom 24. 5. 1979	1. 4. 1979	5336/11
46200	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma WESTAFLEISCH Vieh- und Fleischzentrale Westfalen eG im Schlachthof Lübbecke vom 17. 5. 1979	1. 4. 1979	5336/12

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

46201	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für den Bund vom 4. 5. 1979 zum Vierundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 13. 10. 1978	1. 11. 1978	3750/1169
46202	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vom 10. 5. 1979 für Bund, Länder und Gemeinden wie vor	1. 11. 1978	3750/1169a
46203	Tarifvertrag vom 1. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit für das Personal der Universitätskliniken Münster vom 6. 10. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1979	3750/1170
46204	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1979	3750/1170a
46205	Tarifvertrag vom 6. 2. 1979 zu § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte von Ländern und Gemeinden vom 18. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1979	3750/1171
46206	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst	1. 1. 1979	3750/1171a

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
46207	Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 30. 3. 1979 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften an Angestellte der Länder vom 28. 9. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 7. 1979	3750/1172
46208	Vierunddreißigster Tarifvertrag vom 20. 2. 1979 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 21. 4. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 12. 1975 1. 1. 1978/ 1. 5. 1978/ 1. 7. 1978	3796/137
46209	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 12. 1975/ 1. 1. 1978/ 1. 5. 1978/ 1. 7. 1978	3796/138
46210	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 20. 2. 1979 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte der Bundesanstalt für Arbeit nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 27. 4. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1978	3796/139
46211	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 7. 1978	3796/140
46212	Tarifvertrag vom 6. 2. 1979 zu § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung von Personalunterkünften für Arbeiter der Gemeinden im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1979	3950/504
46213	12. Änderungsvertrag vom 19. 3. 1979 zur Sondervereinbarung für Arbeiter im Straßenunterhaltdienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. 2. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1979	4001/385
46214	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßewärter	1. 1. 1979	4001/386
46215	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten- und arbeitnehmer	1. 1. 1979	4001/387
46216	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1979	4001/388
46217	13. Änderungstarifvertrag zur Sondervereinbarung für Arbeiter im Haus-, Küchen- und Wäschereidienst, 10. Änderungsvertrag zur Sondervereinbarung für die Land- und Forstwirtschaft, 10. Änderungsvertrag für sonstige Dienstzweige des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 19. 3. 1979 zu den entsprechenden Sondervereinbarungen vom 2. 11. 1962, 30. 12. 1963 und 11. 3. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1979	4001/389
46218	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1979	4001/390
46219	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Arbeitnehmer	1. 1. 1979	4001/391
46220	3. Änderungsvertrag vom 19. 3. 1979 zur Änderung des § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 21. 12. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 11. 1978	4001/392
46221	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßewärter	1. 11. 1978	4001/393
46222	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 11. 1978	4001/394
46223	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -arbeitnehmer	1. 11. 1978	4001/395
46224	Dreizehnter Tarifvertrag vom 27. 4. 1979 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages über die Bezüge von Bühnenmitgliedern an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 6. 1966	1. 3. 1979	4038/31
46225	Erster Tarifvertrag vom 27. 4. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Bühnenmitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 4. 1977	1. 3. 1979	4038/32
46226	Vergütungstarifvertrag Nr. 17 für Angestellte in den Behandlungsstätten der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979	1. 3. 1979	4142/46

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
46227	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Erhöhung des Urlaubsgeldes im Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte in den Behandlungsstätten der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet vom 25. 3. 1977	1. 3. 1979	4142/47
46228	Monatslohnstarifvertrag Nr. 10 für Arbeiter der Länder vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4230/341
46229	Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 30. 3. 1979 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge an Arbeiter der Länder gemäß § 29 MTL II vom 9. 10. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4230/342
46230	16. Änderungstarifvertrag vom 30. 3. 1979 zum Tarifvertrag für Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. 2. 1965 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4230/343
46231	29. Änderungstarifvertrag vom 19. 3. 1979 zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (MTAn) vom 30. 6. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1979	4268/374
46232	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1979	4268/375
46233	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1. 1979	4268/376
46234	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1979	4268/377
46235	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -arbeitnehmer	1. 1. 1979	4268/378
46236	Änderungstarifvertrag vom 19. 3. 1979 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16 für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. 6. 1978 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1979	4268/379
46237	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1979	4268/380
46238	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1. 1979	4268/381
46239	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1979	4268/382
46240	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -arbeitnehmer	1. 1. 1979	4268/383
46241	3. Änderungstarifvertrag vom 19. 3. 1979 zur Änderung des § 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 17. 9. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1979	4268/384
46242	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1979	4268/385
46243	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1. 1979	4268/386
46244	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1979	4268/387
46245	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -arbeitnehmer	1. 1. 1979	4268/388
46246	6. Änderungstarifvertrag vom 19. 3. 1979 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gemäß § 33 Abs. 1 und 6 MT-An vom 1. 4. 1969 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1979	4268/389
46247	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1979	4268/390
46248	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1. 1979	4268/391
46249	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1979	4268/392
46250	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -arbeitnehmer	1. 1. 1979	4268/393
46251	2. Änderungsvertrag vom 19. 3. 1979 zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 21. 12. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1979	4268/394
46252	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1979	4268/395
46253	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1. 1979	4268/396

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
46254	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1979	4268/397
46255	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -arbeiter	1. 1. 1979	4268/398
46256	Erster Tarifvertrag vom 27. 4. 1979 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentervertrages für Mitglieder von Opernchören an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 2. 1979	1. 3. 1979	4304/52
46257	Achter Tarifvertrag vom 27. 4. 1979 zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages für Musiker in Kulturoorchestern im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 7. 1971	1. 3. 1979	4950/37
46258	Erster Tarifvertrag vom 27. 4. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Musiker in Kulturoorchestern im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 4. 1977	1. 3. 1979	4950/38
46259	Lohntarifvertrag für Beschäftigte in Filmtheatern im Bundesgebiet vom 1. 4. 1979	1. 4. 1979	4992/5
46260	Ergänzungstarifvertrag vom 30. 3. 1979 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter in Behandlungsstätten der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet (MT-BV) vom 2. 12. 1975	1. 3. 1979	5253/9
46261	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 20. 4. 1977 zum Manteltarifvertrag für Auslandsmitarbeiter der Deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit GmbH im Bundesgebiet (MTV-GTZ-A) vom 24. 11. 1971	1. 2. 1977	5279/6
46262	Monatslohnstarifvertrag für Arbeiter in den Behandlungsstätten der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979	1. 3. 1979	5353/8
46263	Tarifvertrag vom 27. 4. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Arbeitnehmer der Bertha-Krankenhaus GmbH, Duisburg, vom 12. 1. 1978	1. 3. 1979	5359/6
46264	Vergütungstarifvertrag Nr. 3 für alle Arbeitnehmer der Eifelhöhen-Klinik GmbH & Co., Marmagen, vom 24. 4. 1979	1. 3. 1979	5363/8
46265	Gehaltstarifvertrag für alle Mitarbeiter des Instituts für Arbeitsschutz und Humanisierungsforschung (IfAH), Dortmund, vom 24. 3. 1979	1. 3. 1979	5393/2
46266	Manteltarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende in privaten Betrieben zur Filmherstellung im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 3. 1979	1. 4. 1979	5397
46267	Ergänzungstarifvertrag zu vorstehendem Manteltarifvertrag	1. 4. 1979	5397/1

Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)

46268	Manteltarifvertrag für Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer in Unternehmen für Zeitarbeit im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 29. 3. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1979	4842/14
46269	Vergütungstarifvertrag wie vor	1. 3. 1979	4842/15
46270	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der SBB Dortmund GmbH (früher Schwerbehinderten-Betriebe), Dortmund, vom 2. 5. 1979	1. 4. 1979	5371/4
46271	Monatslohnstarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 4. 1979	5371/5

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
I, XIII, XV, XVI, XVIII und XXXI.

- MBl. NW. 1979 S. 1266.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/2/94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf